

Flüchtlingskosten-Finanzierung

Im Folgenden wird die bisherige Situation bei der Flüchtlingsfinanzierung geschildert ebenso wie die künftige, ab 2020 gültige.

Außerdem wird der Vorschlag von Minister Scholz, eine Pauschalierung durchzuführen, noch einmal dargestellt und kritisiert, da der nun erzielte Kompromiss ja nur für 2 Jahre gilt und danach vielleicht erneut dieser oder ein ähnlicher Vorschlag aus der Tasche gezogen wird.

Darüber hinaus enthält das Papier noch einige Hintergrundinformationen.

Bislang wurden vom Bund folgende Kosten von Ländern und Kommunen übernommen:

- 2 Mrd. **Integrationspauschale**. Diese geht an die Länder, die sie nur teilweise an die Kommunen weiterreichen. Weg: über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Zeitraum: 2016-2019 (also insgesamt 8 Mrd.).
- Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlt der Bund **670 Euro monatlich pro Asylbewerber** an die Länder. Die Länder haben für das Jahr 2019 eine Abschlagszahlung in Höhe von 483 Mio. erhalten (2018 waren es 1,3 Mrd.), über die 2020 eine Spitzabrechnung erfolgt.
- Der Bund übernimmt bei **anerkannten Flüchtlingen die Kosten der Unterkunft**, solange sie im Hartz-IV-Bezug sind. Dies wird spitz abgerechnet, Zeitraum: 2016-2019. D.h. die Kommunen wurden tatsächlich entlastet.
- Seit 2016 zahlt der Bund für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** 350 Mio. jährlich.

Kritik:

- Der Bund zahlt **NICHT für geduldete** Flüchtlinge. Da viele nur Geduldete aber lange in Deutschland bleiben, müssen für deren Unterbringung und ggf. Integration die Länder bzw. Kommunen alleine aufkommen.

In der Presse wird von derzeit **4,7 Mrd.** Flüchtlingsfinanzierung durch den Bund gesprochen.

Hierunter fallen folgende Positionen:

- 500 Mio. für Asylbewerber im Verfahren (670 €)
- 1.800 Mio. für die Übernahme der KdU für Flüchtlinge durch den Bund
- 2.340 Mio. Integrationspauschale

Kompromiss¹ – welche Kosten der Bund für die Jahre 2020 und 2021 übernimmt:

- **Integrationskostenpauschale** in Höhe von 700 Mio. im Jahr 2020 und 500 Mio. im Jahr 2021
- Es sollen weiterhin **670 Euro monatlich pro Asylbewerber** im laufenden Verfahren an die Länder fließen mit Spitzabrechnung.

¹ Der Kompromiss findet sich im Haushalt 2020 wieder.

- Der Bund will auch weiterhin die **Kosten der Unterkunft** für anerkannte Flüchtlinge bezahlen, solange sie im Hartz-IV-Bezug sind.
- Der Bund zahlt weiterhin 350 Mio. für die **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge**.

Kritik:

- Der Bund zahlt auch weiterhin nicht für geduldete Flüchtlinge² (s.o.). Das kritisieren auch die kommunalen Spitzenverbände.
- Der Kompromiss gilt wieder nur für 2 Jahre, d. h., dass die Kommunen erneut keine Planungssicherheit haben.
- Die Integrationspauschale wird gekürzt, obgleich die Integrationsbemühungen ja nicht reduziert werden dürfen.
- Gleichwohl ist der Kompromiss ein Fortschritt im Vergleich zum Scholz-Vorschlag.

Zum Hintergrund:

Pauschalierungsvorschlag Scholz:

- Es wird **nur für anerkannte Flüchtlinge** bezahlt. Weder für Asylbewerber noch für abgelehnte Flüchtlinge. D.h., die 670 € - Regelung entfällt.
- Für jeden anerkannten Flüchtling zahlt der Bund den Ländern eine **Pauschale**: im ersten Jahr 6.000€, im zweiten Jahr 4.000€, im dritten bis fünften Jahr 2.000€. (Das sind insgesamt 16.000 €; im Durchschnitt 266€ monatlich über 5 Jahre.) Der Bund behauptet nicht, dass dies die Kosten decken würde.
- Die Erstattung der Kosten für die Pauschale soll über das **FAG** (Finanzausgleichsgesetz) erfolgen. Das bedeutet, dass zunächst die Zahl der anerkannten Flüchtlinge und deren Aufenthaltsdauer bestimmt wird und somit der Betrag, den der Bund übernimmt (siehe Tabelle im Papier des BMF, Anlage).
- Die Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge, die im Hartz IV Bezug sind, entfällt. Es wird nur der Anteil erstattet, den der Bund insgesamt bei den KdU übernimmt, also derzeit ca. 42%.
- Die Gelder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge fließen weiter in bekannter Höhe (350 Mio.).

Kritik:

- Laut Bamf sind 2018 162.000 Asylanträge gestellt worden. Die Verfahren dauern derzeit durchschnittlich 6 Monate. Für die 972.000 Monate hat der Bund bislang 670 € bezahlt. Es handelt sich hier also um eine Größenordnung von 651.240.000 €. Diese Zahlungen sollten entfallen, die Kosten wären bei Ländern und Kommunen angefallen.
- Für geduldete Flüchtlinge wollte der Bund auch weiterhin keine Kosten übernehmen.

² Allerdings gibt es **immer mehr Geduldete**, da die meisten ja weder ausreisen noch abgeschoben werden, sondern in Deutschland bleiben. Zwar sind die Bundesländer formal für Abschiebungen zuständig. Da es aber viele Staaten gibt, die ihre Staatsangehörigen nicht zurück nehmen und die Verhandlungen mit diesen Staaten Aufgabe des Bundes ist, ist der Bund mindestens mit zuständig. Wie viele Geduldete derzeit in Deutschland leben kann nicht klar beziffert werden. Schätzungen gehen von mindestens 100.000 Geduldeten aus, andere von 200.000 Geduldeten. Wenn man davon ausgeht, dass auch die Geduldeten die Kommunen Geld und zwar ca. 1.000 € monatlich kosten, so kommt man bei **100.000 Geduldeten auf eine jährliche Summe von 1,2 Mrd., die derzeit von den Kommunen zu tragen sind**.

- Die Verteilung der Gelder sollte über das Finanzausgleichsgesetz laufen. Dieser Betrag wird **NICHT danach überwiesen, wie viele Flüchtlinge in einem Land wohnen**, sondern im Rahmen der Kriterien des FAG verteilt (**Einwohnerzahlen**)³. Die Finanzierung folgt bei diesem Vorschlag also nicht den Aufgaben. Mit dieser Form der Verteilung der Gelder ist NICHT gesichert, dass die Kommunen mit hohen Kosten auch tatsächlich mehr Gelder bekommen. Es wird den Ländern überlassen, die Gelder z.B. über die kommunalen Finanzausgleiche an die Kommunen zu verteilen.

Weitere Informationen:

Verteilung der Flüchtlinge:

Die **anerkannten Flüchtlinge verteilen sich nicht gleichmäßig**, sondern sehr unterschiedlich auf die Regionen und Städte in Deutschland. Die Karte des Deutschen Städtetags (siehe Anlage) macht deutlich, dass es sehr unterschiedliche Zahlungsansprüche in Bezug auf die erstatteten KdU-Kosten pro Einwohner*in bezogen auf die Länder aber auch auf die einzelnen Kreise gibt. Durchschnittlich liegen die Zahlungsansprüche bei 26€/Einwohner*in.

Vor allem in den ostdeutschen Ländern und im ländlichen Raum liegen die Zahlungsansprüche oft weit darunter (bei 10€/Einwohner*in), in großen Städten, Ballungsräumen und den Stadtstaaten aber deutlich darüber (bei 30 bis 50 € oder gar über 50€/Einwohner*in).

Über welche Finanzierungswege die Kommunen unterstützt werden (sollten):

Die **Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge** durch den Bund kommt **dort an, wo die Flüchtlinge tatsächlich leben** und unterstützt die Kommunen, die stark belastet sind zielgenau. Aus diesem Grund ist dieser Weg der sinnvollste und gerechteste.

Allerdings stößt dieser Finanzierungsweg (derzeit) an Grenzen: Ab einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft von insgesamt 50%, tritt Bundesauftragsverwaltung ein. Diese will der Bund auf jeden Fall vermeiden.

Da eine ganze Reihe von kommunalen Hilfen des Bundes⁴ über die KdU an die Kommunen ausgeschüttet werden, ist der Spielraum gering, da heute schon die Grenze von 50% nahezu erreicht wird.

Um die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, gibt der Bund Teile der kommunalen Hilfen schon heute über die kommunale Umsatzsteuer an die Kommunen. Die derzeitige Verteilung der kommunalen Umsatzsteuer erfolgt aber über die Wirtschaftskraft, bevorzugt also wirtschaftsstarke Kommunen und verfehlt damit den eigentlich gewünschten Effekt, wirtschaftsschwache oder durch soziale Kosten besonders belastete Kommunen zu entlasten.

Um diesem Problem zu entkommen, könnte 1. die Bundesauftragsverwaltung doch hingenommen werden, 2. das GG geändert werden (Art. 104a Abs. 3 GG), sodass die Bundesauftragsverwaltung erst dann einsetzt, wenn der Bund 75% der Kosten übernimmt (hierfür treten auch die Bundesländer ein)

³ „Die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer wird **grundsätzlich nach der Einwohnerzahl der Länder** erfolgen, aber modifiziert durch Zu- und Abschläge zum angemessenen Ausgleich der Unterschiede in der Finanzkraft. Die nähere Ausgestaltung dieses Ausgleichs erfolgt in enger Anlehnung an den bisherigen Finanzausgleich unter den Ländern.“ so Schäuble, siehe:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2017/2017-02-16-bundestag-bund-laender-finanzausgleich-textfassung.html>

⁴ Z.B. das Bildungs- und Teilhabepaket oder die 5-Milliarden-Entlastung für die Kommunen.

oder 3. der Verteilungsschlüssel der Umsatzsteuer verändert werden, sodass nicht die Wirtschaftskraft positiv zu Buche schlägt, sondern soziale Kriterien (z.B. die Mindestsicherungsquote). Hierfür wäre auch eine GG Änderung vonnöten.

Vermittlung der anerkannten Flüchtlinge in Arbeit

Scholz ging bei seinem Vorschlag, eine Pauschale auszuzahlen davon aus, dass **jährlich 20% der anerkannten Flüchtlinge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt** werden können. Davon abgesehen, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt mit der Konjunktur ändert, gibt es auch hier zwischen den Bundesländern große Unterschiede. Dort, wo die Arbeitsmärkte leer gefegt sind (BW und BY), finden anerkannte Flüchtlinge sehr viel schneller eine Arbeit, die auch noch so gut bezahlt wird, dass sie und ihre Familien davon leben können, insbesondere wenn sich die Arbeitsmärkte im ländlichen Raum befinden, wo die Mieten noch bezahlbar sind. In anderen Regionen sieht das anders aus. Die 20% sind also eine durchschnittliche Vermittlung mit **großen regionalen Unterschieden**. Wirtschaftsstarke Regionen werden also künftig weniger Kosten für Unterkunft und Integration der anerkannten Flüchtlinge haben als wirtschaftlich schwächere Regionen, die dann auch noch mit höheren Kosten zu rechnen haben.

Wenn wir davon ausgehen, dass anerkannte Flüchtlinge eher **einfache Tätigkeiten** ausführen, so steht zu befürchten, dass viele von ihnen ihre (mehrköpfigen) Familien nicht unbedingt mit ihrem Lohn finanzieren können. D.h., dass auch diejenigen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden, ihren Lohn werden **aufstocken** müssen. Das bedeutet, dass sie nach dem Vorrangprinzip die **Kosten der Unterkunft erhalten, die wiederum zu ca. 58% von den Kommunen gezahlt werden**. Auch deshalb werden wirtschaftsstarke Regionen durch den Scholz-Vorschlag bevorzugt.

Wohnungskosten für Geflüchtete

Die Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften von Flüchtlingen liegen durchschnittlich höher als die für Menschen, die schon länger hier leben und von Hartz IV abhängig sind. Der Bund schließt daraus, dass den Kommunen das Geld locker sitzt, das sie nicht selbst aufbringen müssen. Dabei wird nicht bedacht, dass der überwiegende Teil der anerkannten Flüchtlinge, die KdU erhalten, ihre **Mietverträge in den letzten Jahren abgeschlossen** haben und die **Mieten in den letzten Jahren stark gestiegen** sind. Nicht die Kommunen geben das Bundesgeld mit Freuden aus, sondern die Mietensteigerungen haben zu höheren Kosten der Bedarfsgemeinschaften geführt.